

In der Sitzung des Senats der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main am 21.05.2019 wurden nachfolgende Änderungen der **Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 5. Dezember 2005** beschlossen.

Beschluss:

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 5. Dezember 2005 werden wie folgt ergänzt bzw. geändert: **§8 Abs.3**

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. schwerer Krankheit nicht in der Lage ist Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidat gestattet die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung/Erkrankung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eine gutachtliche Äußerung eines Facharztes verlangt werden.

§8 Abs.7

Abs.3 gilt entsprechend für Studierende, welche

- die Schutzfristen des §3 Abs.2 und des §6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen,
- nach der gesetzlichen Regelung Elternzeit für die Betreuung ihrer Kinder beanspruchen oder
- im Sinne des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen sowie bei Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern.

Folgeänderungen in §4:

Einfügung einer Nummer 8 in Abs.2:

„Nr.8 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs“

Einfügung eines neuen Satzes 2 in Abs.8:

„Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden Aufgaben des Prüfungsausschusses übertragen. Der/dem Vorsitzenden obliegt es, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gemäß §8 Abs.3 durchzuführen. Über getroffenen Entscheidungen hat die/der Vorsitzende den Prüfungsausschuss auf der nächstmöglichen Sitzung zu unterrichten.“